

Wo gibts denn hier Futter?



Leserbild Unser Leser traf diesen Graureiher auf Futtersuche kürzlich an der Lorze bei Blickensdorf.

Leserbild: Heiri Süess, Allenwinden

Zuger Ansichten

Denkmalpflege im Fokus der Politik

Der Regierungsrat will mit einer Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes die Rechte der Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer stärken. Das ist sicher richtig und zweifellos auch notwendig. Dabei muss man sich jedoch bewusst sein, dass historische Städte, Dörfer, Quartiere, Einzelbauten und archäologische Fundstellen für unsere Identität und Lebensqualität von grosser Bedeutung sind. Denkmäler sind ein Stück Geschichte, an sie knüpfen sich Erlebnisse und Erinnerungen. Sie zeugen von früheren Zeiten und gesellschaftlichem Wandel, überdauern die Jahrhunderte und behaupten sich in einem sich verändernden Umfeld. Daher sind Denkmäler auch ein Stück lebendige Gegenwart. Sie verleihen unserem Kanton sein unverkennbares Gesicht. Daher müssen sie auch gepflegt werden. Denn die bauliche Umgebung verändert sich rasant, nicht nur im Kanton Zug, sondern überall. Das ist der Gang der Zeit. Wir müssen aber aufpassen, dass dabei die identitätsstiftende Heimat nicht verloren geht, sondern dass sie erlebbar bleibt. Des-

halb ist die Denkmalpflege eine wichtige öffentliche Aufgabe und der Schutz und die Pflege unseres kulturellen Erbes ein gesellschaftlicher Auftrag. Wertvolle Bausubstanz zu erhalten und zu pflegen, wird denn auch von der Bevölkerung ganz grundsätzlich ideell nicht in Frage gestellt. Hier besteht weitgehend ein Konsens. Handlungsbedarf besteht vor allem im Verhältnis zwischen Eigentümerschaft und behördlicher Denkmalpflege, welche oft als zu restriktiv und eigentümerfeindlich wahrgenommen wird. Mit der Stärkung der Eigentümerrechte setzt der Regierungsrat also den Hebel an der richtigen Stelle an, ohne dabei den Denkmalschutz grundsätzlich in Frage zu stellen.

So sieht die Gesetzesrevision vor, die Denkmalkommission ersatzlos zu streichen, da das benötigte Fachwissen im Amt für Denkmalpflege und Archäologie auf einem genügend hohen Niveau vorhanden ist, beziehungsweise dieses von einer amtlichen Fachstelle vorausgesetzt werden kann. Bei der Aufnahme der Objekte ins Inventar der schützenswerten

Denkmäler soll künftig der Wille und die Interessen der Eigentümerschaft stärker berücksichtigt werden. Das ist auch nötig, kann doch die kantonale Denkmalpflege kraft ihres Amtes einschneidende Vorbehalte und Auflagen machen und ist damit de facto eine Baubewilligungsbehörde. Deshalb ist es zentral, dass Eigentümer und Eigentümerinnen mehr Spielraum erhalten. Die vorgesehene Zustimmungserfordernis und Interessenwahrung der Eigentümerschaft mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag sind deshalb auch die Kernelemente der Gesetzesrevision. Insbesondere mit der Absicht, mit einer solchen Vereinbarung bauliche Änderungen detailliert festzulegen, wird ein wichtiger Schritt zur Erhöhung der Rechtssicherheit gemacht.

Mit den geplanten gesetzlichen Änderungen und der im Grundsatz partnerschaftlichen Vorgehensweise von Eigentümerschaft und Behörde werden die Eigentümerrechte insgesamt gestärkt. Obwohl es künftig für die Behörden schwieriger sein wird, ein Gebäude unter Schutz zu

stellen, wird es auch in Zukunft keine absolut konfliktfreie Denkmalpflege geben. Emotionsgeladene Konflikte rund um denkmalpflegerische Auflagen müssen aber künftig möglichst verhindert werden. Gelingt dies, kann ich mir durchaus vorstellen, dass die vom Regierungsrat vorgesehene Änderung des Denkmalschutzgesetzes zukünftig die öffentliche Wahrnehmung der Denkmalpflege als «lästiger Verhinderer» durchaus korrigieren kann und die kantonale Denkmalpflege aus dem politischen Fokus herausfindet.



Daniel Stadlin,
Kantonsrat GLP, Zug

Hinweis

In der Kolumne «Zuger Ansichten» äussern sich Kantonsrätinnen und Kantonsräte zu von ihnen frei gewählten Themen. Ihre Meinung muss nicht mit derjenigen der Redaktion übereinstimmen.